

Abmahnung im Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht – wie reagieren?

Die Abmahnung dient dazu, Wettbewerbsverstöße oder andere Rechtsverletzungen, z. B. im Marken- oder Urheberrecht, außergerichtlich zu verfolgen. Die Abmahnung ist unter anderem ein sinnvolles Instrument zur Selbstregulierung der Wirtschaft: Unternehmer und Verbraucher sollen selbst den Wettbewerb beobachten und bei Rechtsverletzungen abmahnen. So können kostenintensive gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden. Unser Merkblatt enthält erste Hinweise für den Umgang mit Abmahnungen.

Inhalt

1. Was ist eine Abmahnung?	1
2. Abmahnung erhalten – was tun?.....	2
a. Ist der Abmahnende zur Abmahnung berechtigt?.....	2
b. Ist der Vorwurf in der Abmahnung berechtigt?	2
c. Ist die Unterlassungserklärung inhaltlich richtig formuliert?.....	3
d. Sind die Abmahnkosten bzw. ist der Streitwert angemessen?.....	3
3. Mögliche Reaktionen auf eine Abmahnung	4
a. Berechtigte Abmahnung	4
b. Berechtigte Abmahnung, die Kosten für die Abmahnung erscheinen zu hoch	4
c. Die Abmahnung ist nicht berechtigt.....	4
4. Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer.....	5

1. Was ist eine Abmahnung?

Mit der Abmahnung wird mitgeteilt, dass der Abgemahnte durch bestimmtes Verhalten wettbewerbswidrig gehandelt hat oder Marken- bzw. Urheberrechte des Abmahnenden verletzt hat. Der Abgemahnte wird aufgefordert, das rechtswidrige Verhalten abzustellen und sich auch für die Zukunft zur Unterlassung dieses Verhaltens zu verpflichten.

Die Abmahnung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Aus Beweisgründen erfolgt sie jedoch in der Regel schriftlich.

Typischerweise beinhaltet eine Abmahnung:

- die Beschreibung des rechtswidrigen Verhaltens und seine rechtliche Bewertung,
- die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist eine Unterlassungserklärung abzugeben,

- die Androhung gerichtlicher Schritte, falls die Unterlassungserklärung nicht oder nicht rechtzeitig unterzeichnet wird,
- die Aufforderung, die durch die Abmahnung entstandenen Kosten, z. B. Anwaltskosten, zu erstatten.

2. Abmahnung erhalten – was tun?

Die Abmahnung ungeprüft zur Seite zu legen ist eindeutig die falsche Vorgehensweise.

Die beigelegte Unterlassungserklärung sollte aber auch nicht vorschnell unterschrieben werden.

Folgende Fragen müssen bei Erhalt der Abmahnung geklärt werden:

a. Ist der Abmahnende zur Abmahnung berechtigt?

- Die Abmahnungen können zum einen direkt vom Betroffenen ausgesprochen werden. Das kann der Inhaber des Markenrechts (z. B. bei unerlaubter Nutzung geschützter Kennzeichen in der eigenen Werbung) oder der Urheber sein (z. B. der Fotograf bei unerlaubter Veröffentlichung seiner Bilder auf einer Internetseite). Mitbewerber können Abmahnungen aussprechen, wenn der Abgemahnte gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen hat.
- Wettbewerbsrechtliche Verstöße können neben dem Mitbewerber auch von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen abgemahnt werden, z. B. von der *Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V.*
- Auch Verbraucherschutzverbände können Abmahnungen absenden. Einzelne Verbraucher selbst dürfen dagegen Unternehmer generell nicht abmahnen.

Hinweis: Leider wird das sinnvolle Instrument der Abmahnung manchmal auch missbraucht. Immer wieder gibt es „Abmahner“ (Unternehmen, Rechtsanwälte), die massenhaft unberechtigte „Serienabmahnungen“ verschicken mit dem Ziel, die Gebühren zu „kassieren“. Im Zweifel ist es sinnvoll, die Industrie- und Handelskammer, einen Berufsverband oder eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zu kontaktieren.

b. Ist der Vorwurf in der Abmahnung berechtigt?

Überprüfen Sie, ob das in der Abmahnung beschriebene Verhalten tatsächlich von Ihnen oder Ihrem Unternehmen ausging. Stimmen die in der Abmahnung dargestellten Tatsachen?

- Wenn das eindeutig nicht der Fall ist, weisen Sie den Abmahnenden darauf schriftlich hin, am besten zusätzlich vorab per Fax oder per E-Mail zu Beweis Zwecken.
- Wenn das beschriebene Verhalten tatsächlich stattgefunden hat, muss geprüft werden, ob die gerügte Handlung auch rechtswidrig ist. Die rechtliche Wertung ist nicht immer einfach. Bestehen hier Zweifel, sollten Sie unverzüglich – um die gesetzte Frist zu wahren – fachkundigen Rat einzuholen, z. B. bei einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl. Auch die IHK Potsdam steht Ihnen für erste Informationen und Hinweise zur Verfügung.

Wichtig: Sie sollten die Abmahnung in jedem Fall schnell überprüfen bzw. überprüfen lassen. Eine Frist von einer Woche für die Abgabe der Unterlassungserklärung wird von den Gerichten meist als angemessen gesehen. Nur selten wird sich der Abmahnende auf eine Fristverlängerung einlassen. Private Gründe wie Urlaub und Krankheit ändern nichts an der Frist. Wenn Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist reagieren, kann der Abmahnende ohne weitere Mahnung z. B. bei Gericht eine einstweilige Verfügung beantragen. Das Gericht wird dann vor allem in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten einen hohen Streitwert ansetzen (50.000 € - 100.000 € sind keine Seltenheit). Der hohe Streitwert hat hohe Gerichts- und Anwaltskosten zur Folge. Mit dem einstweiligen Verfügungsverfahren könnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung innerhalb weniger Tage entscheiden und zur Unterlassung verurteilen.

Häufige Gründe für Abmahnungen sind:

- Im Wettbewerbsrecht:
 - unerwünschte Werbung, z. B. E-Mail-Newsletter,
 - unvollständiges/ falsches/ fehlendes Internet-Impressum,
 - fehlende/ falsche Grundpreisangaben, andere Verstöße gegen die PAngV
 - Verwendung unzulässiger AGB-Klauseln,
 - Verwendung einer veralteten Widerrufsbelehrung (Änderung im Juni 2014 beachten!),
- Im Markenrecht:
 - unerlaubte Nutzung fremder Marken,
- Im Urheberrecht:
 - unerlaubte Veröffentlichung fremden Bildmaterials, z.B. zu Werbezwecken,
 - Verwendung fremder AGB.

c. Ist die Unterlassungserklärung inhaltlich richtig formuliert?

Wenn der gerügte Verstoß eindeutig vorliegt und der Absender zu Recht abgemahnt hat, ist es empfehlenswert, eine Unterlassungserklärung abzugeben.

Liegt der Abmahnung eine vorformulierte Unterlassungserklärung bei, sollte diese auf Richtigkeit überprüft werden. Die Unterlassungserklärung kann unter Umständen zu weit gefasst sein. Dadurch werden dem Abgemahnten unnötig „die Hände gebunden“. Zu überprüfen ist auch, ob die vorgesehene Vertragsstrafe angemessen ist.

Wichtig: Sollte der Abmahnung keine Unterlassungserklärung beigelegt sein, so muss der Abgemahnte selbst dafür sorgen, dass er eine ausreichende Unterlassungserklärung abgibt. Der Abmahnende muss für den Empfänger nicht zwingend eine Unterlassungserklärung vorfertigen!

d. Sind die Abmahnkosten bzw. ist der Streitwert angemessen?

Besonders bei wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen wird der Streitwert hoch angesetzt. Der Streitwert soll sich an der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für den Betroffenen orientieren. Erscheint der Streitwert bzw. die Abmahngebühr zu hoch, so kann der Empfänger bei einer berechtigten Abmahnung die Unterlassungserklärung ohne Übernahme der Kosten abgeben. Es

bleibt dann das Risiko, auf Kostenerstattung verklagt zu werden. Allerdings befindet sich der Abgemahnte bei einer Klage auf Kostenerstattung in einer wesentlich günstigeren Position als in einem einstweiligen Verfügungsverfahren. Der Streitwert beruht hier nur auf den Abmahnkosten, ist also wesentlich geringer als der ursprüngliche Streitwert.

3. Mögliche Reaktionen auf eine Abmahnung

Nach Überprüfung der Abmahnung gibt es je nach Ergebnis der Prüfung folgende Vorgehensmöglichkeiten:

a. Berechtigte Abmahnung

Der Empfänger hat den Verstoß tatsächlich begangen und der Abmahnende ist zur Abmahnung befugt:

- ↳ Es ist empfehlenswert, eine Unterlassungserklärung, ggf. modifiziert, abzugeben und die Kosten der Abmahnung zu bezahlen. Nach Abgabe der Unterlassungserklärung müssen alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen getroffen werden, um das beanstandete Verhalten sofort zu unterbinden.

Wichtig: Der Abgemahnte muss dafür Sorge tragen, dass seine Erklärung auch ankommt. Die gesetzte Frist wird nur gewahrt, wenn die Unterlassungserklärung dem Abmahnenden vor Fristablauf zugeht. Zur Fristwahrung kann die Unterlassungserklärung vorab per Fax übermittelt werden, zusätzlich jedoch immer im Original per Post.

b. Berechtigte Abmahnung, die Kosten für die Abmahnung erscheinen zu hoch

Der Abgemahnte hat den Verstoß tatsächlich begangen und der Abmahnende ist zur Abmahnung befugt. Die Kosten oder der angesetzte Streitwert für die Abmahnung erscheinen allerdings zu hoch.

- ↳ Es kann eine Unterlassungserklärung, ggf. modifiziert, ohne Übernahme der Kosten abgegeben werden. Nach Abgabe der Unterlassungserklärung müssen alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen getroffen werden, um das beanstandete Verhalten sofort zu unterbinden. Hinsichtlich der Kosten kann u. U. mit dem Abmahnenden eine Einigung erzielt werden. Wenn keine Einigung möglich ist, so verbleibt das Risiko einer Klage auf Kostenerstattung. Der Streitwert für diese Klage orientiert sich jedoch „nur“ an den Abmahnkosten.

c. Die Abmahnung ist nicht berechtigt

Der Empfänger hat den Verstoß nicht begangen oder der Abmahnende ist zur Abmahnung nicht befugt:

- ↳ Es ist empfehlenswert, den Absender innerhalb der gesetzten Frist schriftlich darüber aufzuklären, dass die Unterlassungserklärung nicht unterzeichnet wird. Schweigt der

Abgemahnte, so signalisiert er, dass er eine außergerichtliche Auseinandersetzung ablehnt und muss mit einem gerichtlichen Verfahren rechnen.

Hinweis: Beruht eine Abmahnung auf einer – durch einen Druckfehler in einer Zeitschrift entstandenen – wettbewerbswidrigen Anzeige, empfiehlt es sich, den Abmahnenden unverzüglich anzuschreiben und eine Kopie des Anzeigenmanuskripts und der Reklamation bei der Zeitung beizufügen.

4. Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer

In Fällen, in denen ein Wettbewerbsverstoß zweifelhaft ist, kann der Abgemahnte die [Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer](#) anrufen. Damit können Wettbewerbsstreitigkeiten kostengünstig beigelegt werden. Damit ist allerdings die Gefahr einer einstweiligen Verfügung nicht ausgeräumt. Der Abgemahnte sollte deshalb zumindest eine vorläufige Unterlassungserklärung abgeben, die bis zum Abschluss des Einigungsstellenverfahrens gültig ist.

Hinweis: Dieses Merkblatt richtet sich an Mitgliedsunternehmen der IHK Potsdam und an Personen, die eine Unternehmensgründung im Kammerbezirk Potsdam anstreben. Es soll – als Service Ihrer IHK Potsdam – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.